

# **Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Niederwiesa (Hundesteuersatzung) vom 28.03.2011**

Aufgrund des § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2007 (GVBl. S. 478) in Verbindung mit § 2 und § 7 Absatz 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 16.06.1993 (SächsGVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.10.1998 (SächsGVBl. Nr. 19 S. 505) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niederwiesa am 28.03.2011 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Steuererhebung**

Die Gemeinde Niederwiesa erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

## **2**

### **Steuergegenstand**

- (1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Gemeinde Niederwiesa. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Gemeinde Niederwiesa aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Gemeinde oder Stadt der Bundesrepublik Deutschland versteuern

## **§ 3**

### **Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens 3 Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.
- (5) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter

## **§ 4**

### **Haftung**

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

## **§ 5**

### **Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tage des folgenden Kalendervierteljahres.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Hundehaltung beendet wird.
- (4) Wird ein Hund im Gemeindegebiet erst nach dem Beginn eines Kalenderjahres gehalten, so entsteht keine Steuerschuld, wenn der Hund für diesen Zeitraum nachweisbar in einer anderen Gemeinde oder Stadt der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wurde.

## **§ 6 Steuersatz**

- (1) Der Steuersatz für das Halten eines Hundes beträgt im **Kalenderjahr 50,00 Euro**.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 geltende Steuersatz für den **zweiten und jeden weiteren Hund auf je 60, 00 Euro**. Ein nach § 7 steuerfreier Hund bleibt hierbei außer Ansatz.
- (3) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz zu ermitteln.

## **§ 7 Steuerbefreiung**

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von:

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber und sonst hilfsbedürftiger Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts dienen,
2. Diensthunden, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird,
3. Hunden von Forstbediensteten und von bestätigten Jagdaufsehern, so weit diese Hunde für den Forst- und Jagdschutz erforderlich sind,
4. Hunden, die innerhalb von 12 Monaten vor dem in § 11 Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen,

## **§ 8 Zwingersteuer**

- (1) Die Hundesteuer wird für Zuchthunde von Hundezüchtern, wenn
  1. mindestens zwei zuchtaugliche Hunde der gleichen Rasse zu Zuchtzwecken gehalten werden,
  2. der Zwinger, die Zuchttiere und die selbstgezogenen Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind,
  3. über den Ab- und Zugang ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden,
  4. aller zwei Jahre ein Wurf nachgewiesen wird und bei Rüden die Deckungsbescheinigungen vorgelegt werden können, auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben werden.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt jährlich **135,00 Euro** je Zwinger.

## **§ 9 Entrichtung der Steuer**

- (1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.
- (2) Die Steuer ist am 1. Mai für das ganze Kalenderjahr fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Absatz 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 6 festgesetzten Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. überzahlte Steuer wird erstattet.

## **§ 10 Anzeigepflicht**

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung so ist das der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 5 Absatz 3 bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist das der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (4) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.
- (5) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so ist in der Mitteilung nach Absatz 3 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.

## **§ 11**

### **Steueraufsicht**

- (1) Für jeden anzuzeigenden Hund wird bei der Anzeige von der Gemeinde eine Hundesteuermarke ausgegeben.
- (2) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes laufende Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.

## **§ 12**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Absatz 2 Ziffer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) handelt, wer seiner Anzeigepflicht nach § 13 Absatz 1, 2, 3 oder 5 dieser nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Gemäß § 6 Absatz 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 5.000,00 Euro geahndet werden.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

H o h m  
Bürgermeister

Dienstsiegel

Niederwiesa den 28.03.2011